

**Beschluss Nr. 885/2017**

Schwyz, 21. November 2017 / ju

**Freiwilliger Wechsel in die normale Besteuerung von privilegiert besteuerten Gesellschaften – Verlustgeschäft für den Kanton Schwyz?**

Beantwortung der Interpellation I 9/17

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 26. Mai 2017 haben die Kantonsrätinnen Irène May und Carla Wernli-Crameri sowie die Kantonsräte Paul Schnüriger und Markus Hauenstein folgende Interpellation eingereicht:

*„Die Unternehmenssteuerreform III ist bekanntlich gescheitert. U.a. hätte diese Reform die Aufhebung der kantonal privilegierten Besteuerung von Holdinggesellschaften, Domizil- und Gemischten Gesellschaften mit sich gebracht.*

*Nun empfehlen einige Steuer- und Unternehmensberater den privilegiert besteuerten Unternehmen, dass diese freiwillig zur ordentlichen Besteuerung wechseln – auch im Kanton Schwyz. Grund ist der bevorstehende grenzüberschreitende Austausch von Informationen (spontaner Informationsaustausch).*

*Ein solcher Wechsel hat jedoch nicht nur Auswirkungen auf unsere Steuererträge, sondern auch auf die NFA-Zahlungen. Die Vermutung liegt nahe, dass ein freiwilliger Wechsel für den Kanton Schwyz ein doppeltes Negativgeschäft wird. Denn heute wird der Gewinn der Statusgesellschaften im NFA mit einem speziellen Faktor Beta gewichtet – d.h. ein Franken Gewinn fliesst nicht zu 100% in die Berechnung des NFA ein. Bei einem Wechsel zur ordentlichen Besteuerung fällt dieser Beta Faktor weg. Hinzu kommt, dass bei einem Wechsel zur ordentlichen Besteuerung die Stillen Reserven in einer Steuerbilanz offengelegt werden können und steuerlich von einem höheren Abschreibungssubstrat profitiert wird. Damit wird der Effekt der höheren Steuererträge durch den Wechsel reduziert.*

*Fazit: die NFA-Last steigt substantiell, die Steuermehrerträge sind in den ersten Jahren klein (und ebenfalls ein Negativgeschäft, weil ja juristische Personen z.Z. für den Kanton nicht NFA-kostendeckend besteuert werden und der Kanton die NFA-Zahllast alleine trägt.).*

*Daraus ergeben sich folgende Fragen:*

- 1. Ist der obige Beschrieb des Sachverhalts korrekt?*
- 2. Wie viele Statusgesellschaften haben aktuell Sitz im Kanton Schwyz – wie hoch ist deren Steuerertrag für den Kanton?*
- 3. Wie viele Statusgesellschaften haben bereits beim Kanton betr. Wechsel in die ordentliche Besteuerung nachgefragt? Wurden entsprechende Vorentscheide (Rulings) oder Abklärungen bereits eingeholt, wenn ja, wie viele? Waren darunter auch Firmen, welche in absehbarer Zeit in den Kanton zuziehen wollten? Muss mit zunehmenden Anfragen gerechnet werden – z.B. aus dem Kanton Zürich?*
- 4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Risiko ein für eine zunehmend ungünstige Auswirkung auf die NFA-Zahllast, wenn gleich mehrere steuerkraftstarke Firmen einen solchen Wechsel vornehmen würden oder in den Kanton Schwyz zuziehen?*
- 5. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat in diesem Zusammenhang und welchen Auftrag hat die Steuerverwaltung bei diesbezüglichen Anfragen von interessierten Firmen?*
- 6. Gedenkt der Regierungsrat die Weisung zur Besteuerung von Beteiligungs- Holding- Domizil- und gemischten Gesellschaften (HDW) zu überarbeiten oder sieht der Regierungsrat anderweitigen Handlungsbedarf?*

*Besten Dank für die Beantwortung.“*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Ausgangslage

Wegen der Ablehnung der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) am 12. Februar 2017 konnte die von der EU und OECD verpönte privilegierte Besteuerung von Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) nicht abgeschafft werden. Dies führte zwischenzeitlich dazu, dass international tätige Firmen, insbesondere Holdinggesellschaften, mit Sitz in der Schweiz von ausländischen Steuerbehörden vermehrt unter Druck gesetzt werden. Sie werden unter anderem speziellen, aufwendigen Prüfverfahren unterstellt oder einem Generalverdacht ausgesetzt, Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften in die Schweiz zu verschieben. Teilweise ist auch von Schikanen anderer ausländischer Behörden die Rede. Aus diesen Gründen ziehen manche international tätige Firmen mit Sitz in der Schweiz in Betracht, ihren Steuerstatus noch vor dem Inkrafttreten der Steuervorlage (SV17) freiwillig aufzugeben und in die ordentliche Besteuerung zu wechseln. Beim Übergang zur ordentlichen Besteuerung können sie die unter der privilegierten Besteuerung gebildeten stillen Reserven auflösen und in den Folgejahren die derart aufgewerteten Aktiven abschreiben, wodurch der steuerbare Gewinn entsprechend reduziert wird. Es gelten grundsätzlich die allgemein gültigen Abschreibungssätze. Der Kanton Schwyz regelt den Statuswechsel von der privilegierten in die ordentliche Besteuerung in § 77 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, SRSZ 172.200, StG, e contrario, und detailliert in der Weisung zur Besteuerung von Beteiligungs-, Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften vom 25. Februar 2011, Schwyzer Steuerbuch 70.10, HDW).

Was die Auswirkungen auf den Nationalen Finanzausgleich (NFA) anbelangt, besteht in der Tat ein gewisses Risiko, dass die NFA-Last des Kantons steigt, wenn die in die ordentliche Besteuerung wechselnden Statusgesellschaften nicht mehr mit dem Beta-Faktor reduziert im Ressourcenpotenzial berücksichtigt werden. Der Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17) vom 6. September 2017 sieht vor, dieser Problematik

mit einer rückwirkenden Übergangsbestimmung entgegenzuwirken. Art. 23a des Entwurfs zum Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003, SR 613.2, FiLaG, bestimmt, dass die Beta-Gewichtung für juristische Personen, welche freiwillig auf ihren besonderen Steuerstatus nach dem 31. Dezember 2016 verzichten, vom Zeitpunkt der Statusaufgabe bis fünf Jahre nach Inkrafttreten der SV17 (voraussichtlich Anfang 2020) weitergeführt werden soll (vgl. Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsverfahren zur SV17 vom 6. September 2017, S. 21).

## 2.2 Antworten auf die einzelnen Fragen

### 2.2.1 Frage 1: Ist der obige Beschrieb des Sachverhaltes korrekt?

Die Ausführungen der Interpellanten sind nur in den Grundzügen korrekt. Was die behaupteten Folgen anbelangt („doppeltes Negativgeschäft“, „substanzieller Anstieg der NFA-Last“), schliesst sich der Regierungsrat den Ausführungen der Interpellanten jedoch nicht an, da die mit dem vorzeitigen Statuswechsel verbundene NFA-Problematik mit der SV17 (Art. 23a E-FiLaG) behoben werden kann (vgl. Ziffer 2.1), sofern diese wie vorgesehen in Kraft tritt. Andernfalls müssten die konkreten NFA-Auswirkungen vertieft geprüft werden.

### 2.2.2 Frage 2: Wie viele Statusgesellschaften haben aktuell Sitz im Kanton Schwyz – wie hoch ist deren Steuerertrag für den Kanton?

Die Anzahl der Statusgesellschaften mit Sitz im Kanton Schwyz und deren Steuererträge für den Kanton ergeben sich für das aktuellst mögliche Jahr mit vollständiger Veranlagung (2015) aus nachfolgender Tabelle:

Steuerjahr 2015	Holdingsgesellschaften	Domizilgesellschaften	Gemischte Gesellschaften	Total
Anzahl	507 (67%)	171 (23%)	82 (10%)	760 (100%)
Steuerertrag Kanton (in Fr.)	6 942 000 (26%)	1 532 000 (6%)	17 990 000 (68%)	26 464 000 (100%)

Die fiskalisch grösste Bedeutung kommt den gemischten Gesellschaften zu. Diese machen zahlenmässig einen Anteil von 10% der Statusgesellschaften aus, bringen dem Kanton jedoch rund 68% des gesamten Steuerertrages aus den Statusgesellschaften ein.

### 2.2.3 Frage 3: Wie viele Statusgesellschaften haben bereits beim Kanton betr. Wechsel in die ordentliche Besteuerung nachgefragt? Wurden entsprechende Vorentscheide (Rulings) oder Abklärungen bereits eingeholt, wenn ja, wie viele? Waren darunter auch Firmen, welche in absehbarer Zeit in den Kanton zuziehen wollten? Muss mit zunehmenden Anfragen gerechnet werden – z.B. aus dem Kanton Zürich?

Einige generelle Anfragen wurden bisher durch grosse Treuhandgesellschaften an die kantonale Steuerverwaltung gestellt. Auf einzelne Gesellschaften bezogene Anfragen sind bisher weniger als zehn erfolgt. Sobald die Umsetzungsinhalte der SV17 in den einzelnen Kantonen bekannt sind, ist mit weiteren Anfragen, auch aus dem Kanton Zürich, zu rechnen.

*2.2.4 Frage 4: Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Risiko ein für eine zunehmend ungünstige Auswirkung auf die NFA-Zahllast, wenn gleich mehrere steuerkraftstarke Firmen einen solchen Wechsel vornehmen würden oder in den Kanton Schwyz zuziehen?*

Sofern die SV17 (Art. 23a E-FiLaG) nicht wie vorgesehen in Kraft tritt, wirkte sich ein vorzeitiger Statuswechsel mehrerer Firmen mit hohem Steuersubstrat erhöhend auf die NFA-Zahllast des Kantons Schwyz aus, ohne dass dieser Mehrbelastung vorläufig entsprechende Steuermehreinnahmen gegenüberstünden.

*2.2.5 Frage 5: Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat in diesem Zusammenhang und welchen Auftrag hat die Steuerverwaltung bei diesbezüglichen Anfragen von interessierten Firmen?*

Der Regierungsrat wird die vorgesehene Regelung (Art. 23a E-FiLaG) zur reduzierten Gewichtung ehemaliger Statusgesellschaften im NFA-Ressourcenpotenzial (zeitlich beschränkte Weitergeltung der Beta-Faktoren) im Rahmen der Vernehmlassung zur Bundesvorlage SV17 unterstützen. Zudem setzt er sich im Hinblick auf die Abschaffung der Steuerprivilegien von Statusgesellschaften und die Realisierung von flankierenden Ersatzmassnahmen für ein rechtzeitiges Inkrafttreten der SV17 und eine rasche Umsetzung im Kanton ein. Im Weiteren vertritt er weiterhin mit Nachdruck die Interessen der Geberkantone bezüglich einer NFA-Lastenreduktion auf Bundesebene. Für die Behandlung von Anfragen von Statusgesellschaften betreffend Wechsel in die ordentliche Besteuerung ist allein die kantonale Steuerverwaltung zuständig. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass bei Anfragen von Gesellschaften u.a. bei der Frage der Kapitalisierung des selbst geschaffenen (originären) Goodwills sehr kontroverse Ansichten bestehen. Zudem wird im Hinblick auf die Lösung in der SV17 und zur Gleichbehandlung aller Gesellschaften beim altrechtlichen Step-Up die Abschreibungsdauer ebenfalls auf maximal fünf Jahre beschränkt. Des Weiteren werden die anfragenden Gesellschaften jeweils über die verschiedenen Interessenlagen aufgrund der NFA-Problematik informiert.

*2.2.6 Frage 6: Gedenkt der Regierungsrat die Weisung zur Besteuerung von Beteiligungs-Holding- Domizil und gemischten Gesellschaften (HDW) zu überarbeiten oder sieht der Regierungsrat anderweitigen Handlungsbedarf?*

Eine Überarbeitung der HDW drängt sich aufgrund der erwähnten Fallzahlen (vgl. Ziffer 2.2.3) vor dem Inkrafttreten der SV17 nicht auf. In Bezug auf anderweitigen Handlungsbedarf wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.5 verwiesen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

